

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1929)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

621

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Vom anglikanischen „Kulturkampf“. — Die wichtigsten Änderungen des römischen Rituale. — Aus und zu den Acta Apostolicae sedis. — Aus der Praxis, für die Praxis. — „Wenigstens für Millionäre“. — Kirchlicher Volksgesang in der Diözese Basel. — Briefkasten.

Vom anglikanischen „Kulturkampf“.

(Schluss.)

Der anglikanische „Kulturkampf“ hat fast zwanzig Jahre lang gegen den Ritualismus zu kräftigen Schlägen ausgeholt, ohne auch nur zum Teil seinen Zweck zu erreichen. Geldbussen, hohe Gerichtskosten, Absetzung und Einkerkung bis auf 2 Jahre haben den Mut der Ritualisten nicht gebrochen. In vielen Fällen stand die E. C. U. den Angegriffenen zur Seite und erleichterte ihnen den Widerstand. Die Gefahr einer Sezession, wie die der Entstaatlichung, liess die Gegner zeitweise wieder erlahmen und in einzelnen Fällen verhinderte das Veto der Bischöfe die weitere Verfolgung. Seit 1867 mehrten sich wieder die Uebertritte nach Rom, obwohl Ritualisten selber, wie Bennett und Littledale, in eigenen Schriften vor dem Uebertritt warnten und die „besonderen Irrtümer des Romanismus“ blosszustellen suchten.

Erzbischof Tait beunruhigte sich aber immer mehr über die Folgen seiner Akte. Schon nach zwei Jahren plädierte er für Toleranz, versuchte durch sogen. „Devotional Meetings“ die Gegner unter sich näher zu bringen und zur Pazifikation der kirchenpolitischen Lage beizutragen. Er selber erlebte nicht mehr den ganzen Misserfolg des kirchlichen Strafverfahrens; er war froh, dass 1881 Gladstone ihn unterstützte, durch Einsetzung einer neuen „Kommission zum Studium der Rubriken“ den Weg zur Versöhnung einzuschlagen. Nach Tait's Tod (1882) ging die Verfolgung immer noch weiter. Durch den Erfolg ermutigt, holten die Gegner im Prozess gegen den hochkirchlichen Bischof Dr. King von Lincoln zum entscheidenden Schläge aus. Dieser Prozess, der am 12. Februar 1889 in Lambeth vom Erzbischof Benson für ein kirchliches Verfahren beansprucht und zum Studium der Frage ein ganzes Jahr hinausgezogen wurde, endigte nach 21-tägiger Debatte in den meisten Punkten der Strafklage zugunsten des Bischofs. Benson warf dem Obergericht (Privy Council) sehr unvollständige Sachkenntnis und Mangel an Gesichtswerte vor. Nachdem die öffentliche Meinung, müde des langen Streites und empört über die

Roheit der Gegner, schon lange den Verfolgten ihre Sympathien kundgegeben, wurde das erzbischöfliche Urteil allgemein begrüsst. Endlich am 2. August 1892 fand dieses Urteil auch vom Obergericht seine Bestätigung.

Die Gegner des Ritualismus betrachteten das „Lincoln judgment“, wie dieser Entscheid kurz genannt wurde, „als den grausamsten Schlag, den die Kirche Englands seit der glorreichen Reformation erhalten hat“. Staatspolitiker, wie Lord Salisbury, der damals Premier war, oder Lord Selborne, der sich um kirchliche Fragen ernstlich bekümmerte und 1877 selbst die Verurteilung des Rev. Ridsdale aussprach, erblickten in diesem geschichtlichen Exposé des Primas (99 Seiten) eine Rückkehr zum Frieden und zur Festigung der Staatskirche. In der Bestätigung des erzbischöflichen Gutachtens durch die oberste staatskirchliche Instanz begrüsst die „Times“, die jahrelang gegen die Neuerer angekämpft, „einen legalen Sieg der Toleranz und ein Werk des Friedens“. Die hochkirchlichen „Church Times“ hatten nicht ganz unrecht, wenn sie die Ansicht äusserte, dass dieser Entscheid „die Epoche der rituellen Prozesse abschliesst“.

Die ritualistische Bewegung war durch die Verfolgung nur erstarkt. In einem Tract der Church Association wird mit Entrüstung festgestellt, dass 9600 Geistliche bereits „die Romwärts-Bewegung in der Nationalkirche befördern“. Die kirchliche Statistik notierte das Anwachsen der römischen Uebung in der Stellung des Zelebranten beim eucharistischen Gottesdienst. Der „Tourist's Church Guide“ stellt fest, dass 1884 die Zahl der Kirchen, die diesem Brauche folgten, auf 2054 gestiegen sei, für 1896 werden 5964, für 1898 schon 7044 Kirchen genannt. Man erklärte 1889 offen, „für den Ritus kann kein besseres Vorbild gewählt werden als die Kirche von Rom, die den ihrigen immer treu bewahrt hat“. Nach den Aeusserungen des Rev. Coles, des spätem Vorstehers des Pusey House, hatte sich 1891 der ritualistische Zentralverein E. C. U. das Programm gestellt: „dass das unaussprechliche Mysterium des Altars anerkannt werde als eine göttliche Kommunion, ein wahres Opfer, eine wirkliche Gegenwart, die besondere Anbetung verlangt; dass als Vorbereitung für die Kommunion von der Privatbeicht öfters Gebrauch gemacht werde; dass die alte katholische Vorschrift des Nüchternseins für die Kommunion besser beobachtet werde; dass die Salbung der Kranken richtig und genau wiederhergestellt werde; dass alle Riten und Zeremonien, welche un-

sere Verbindung mit der übrigen katholischen Kirche dartun und die Lehren, welche wir gemeinsam haben, geschützt und wiederhergestellt werden“.

Gewisse Uebertreibungen im Ritus, die Pusey schon 1874 als „individuelle Phantasien“ bedauert, riefen der Idee einer anglikanischen „Ritenkongregation“. Die Angriffe der protestantischen Richtung hörten nie auf. Newman schrieb 1882 an den anglikanischen Dekan Lake: „Ich habe viel Sympathie für die Ritualisten, weil ich weiss, was für ein hohes Prinzip hinter ihren Handlungen steht, das auch den Erfolg ihres Werkes begründet und auch deshalb, weil sie in solch unwürdiger und ungerechter Art von ihren Gegnern behandelt werden.“

„Die Gesetzlosigkeit in der Kirche“ bildete 1898 den Inhalt der 19 Briefe, welche Sir William Harcourt, ein liberaler Führer, an die „Times“ richtete. Nach dem Tode des Erzbischofs Benson († 1896) wurde der tolerante Temple sein Nachfolger. Die vermittelnde Haltung, die der neue Primas in Streitpunkten, wie die Eucharistie, einnahm, erregte am 31. Januar 1899 einen Massenprotest. Der Name des Erzbischofs wurde mit Schimpfworten überschüttet. Seit Mai 1899 lag dem englischen Unterhaus wieder ein Gesetzesentwurf vor — Church Discipline Bill —, der das Gerichtsverfahren der Akte von 1874 (P. W. R. A.) wieder einzuführen plante. Die englischen Parlamentarier von Ruf konnten sich aber nicht mit einem neuen Strafverfahren gegen die Ritualisten befreunden; sie tadelten einerseits Neuerungen, empfahlen aber Geduld und Mässigung. Salisbury im Oberhaus und Balfour im Unterhaus manipulierten die Vorlage aus dem Parlamente hinaus. Das Amendement, das Balfour zur Abstimmung brachte, ging dahin, „dass das Haus eine Massnahme, die neue Reibungen verursacht und die Autorität der Bischöfe zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Disziplin beiseite setzt, nicht annehmen kann. Wenn indessen die Bemühungen, die jetzt von seite der Erzbischöfe und Bischöfe unternommen werden, den gesetzlichen Gehorsam des Klerus sich zu sichern, keinen prompten Erfolg hätten, ist das Haus der Meinung, dass es notwendig sein wird, zu weiteren Gesetzeserlassen zu schreiten, um die Beobachtung der bestehenden Gesetze der Kirche und des Reiches zu erzielen.“

Den Verfügungen der beiden Erzbischöfe, die in Sachen des Weihrauchs und der Aufbewahrung des Sakramentes 1899 gegen die Ritualisten entscheiden, wurde nicht nachgelebt, da diese „Lambeth Meinungen“ sich nicht in Einklang mit der Lehre der katholischen Universalkirche bringen lassen. Als 1900 gegen drei Londoner Pfarrer wieder Prozesse angestrengt worden, legte der Bischof das Veto ein. Kleinliche Verfügungen bischöflicher Kanzler, Laienjuristen, führten gelegentlich zu unwürdigen Störungen und Ausräumungen ritualistischer Kirchen. Dem Frieden der Parteien sollten auch die zwei Konferenzen über Beicht und Eucharistie dienen, die nach Lambeth einberufen wurden und wo die eingeladenen Vertreter aller Richtungen in versöhnlicher Diskussion sich näher trafen. Die verschobene Vorlage über Kirchendisziplin war 1903 mit 51 Stimmen Mehrheit zur zweiten Lesung gelangt. Es war aber nur ein Scheinerfolg, denn nachher verschwand die Bill wieder aus den Parlamentsverhand-

lungen. Im April 1904 begnügte man sich neuerdings mit einer Kommission zum Studium der „disorders“, gleichzeitig verkündeten die Ritualisten am Kirchenkongress in Liverpool durch Lord Halifax, dass es für sie in Sachen der „Messe“ keine Kompromisse gebe. Der durch den Dekan Dr. Wace von Canterbury versuchte Ausweg, die Parteien mit seinem „Appell an die ersten sechs Jahrhunderte“ auf ein Minimum in Lehre und Kultus zu einigen, verfiel bei den Ritualisten nicht, nachdem es feststand, dass ihre Gegner auch die Urkirche sich protestantisch dachten. Im „Nineteenth Century“ sprach Lord Halifax in einem Artikel: „Die Krisis in der Kirche“ bereits von zwei Religionen, die sich im Anglikanismus bekämpfen. Die „Daily News“ gaben 1906 noch das Versprechen, dass die Nonkonformisten sich zu dieser internen Frage des Anglikanismus neutral verhalten würden, da ihnen eine Entstaatlichung der anglikanischen Kirche als beste Lösung vorschwebte. Wie die Parlamentsentscheide in der Gebetbuchrevision 1927 und 1928 dartun, haben aber gerade die „freien“ protestantischen Bekenntnisse Englands nicht zum wenigsten die Ablehnung der von den Bischöfen seit zwanzig Jahren vorbereiteten Revision verschuldet. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sie durch die Verwerfung der Vorlage das Ziel ihrer Bestrebungen — die Entstaatlichung — am besten zu erreichen glaubten. Der Erlass der englischen Bischöfe vom September 1928 begnügt sich mit dem „Provisorium“, dem, wie sie selbst erklärten, die gesetzliche Unterlage fehlt, die streitenden Parteien sollen sich bis auf weiteres mit dem Status quo abfinden und je nach Bedürfnis oder Gutfinden sich an das alte oder neue Gebetbuch halten. Von sich aus kann der anglikanische Episkopat, auch wenn er einig und nicht von den gleichen Parteirichtungen, die im Volke und Klerus obwalten, affiziert wäre, nichts entscheiden, was für seine Konfession in Glaube, Kultus und Disziplin bindend wäre. Für den Anglikanismus gilt, was Dekan Inge darlegt: „Das Dogmengebäude des Protestantismus ist abgebröckelt und seine Autorität ist fast ganz geschwunden.“ In England ist man auf den Kompromiss eingestellt. In der Comprehensiveness sieht der abgetretene Erzbischof Davidson das Merkmal des Anglikanismus ausgedrückt, nur weiteste Toleranz kann verhindern, dass nicht früher oder später das Kirchengebäude auseinanderbricht, zumal dann, wenn die Entstaatlichung zur Verwirklichung käme. Heute wird man es kaum mehr wagen, wie Inge sich ausdrückt, „vom Staate neue und umfassendere Vollmachten zur Absetzung widerspenstiger Rebellen zu fordern“. Er täuscht sich aber, wenn er meint, die Bischöfe hätten dies unterlassen, „weil sie wussten, dass eine solche Politik zur Kirchenspaltung führen würde“. Haben die Jahre des anglikanischen „Kulturkampfes“ die Spaltung nicht herbeiführen können, ist auch heute diese Folge nicht zu fürchten. Jene Kampfmethod, die Davidson als Biograph seines dritten Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhl zu Canterbury als „a conspicuous failure from first to last“ bezeichnete, wird im heutigen England von keinem Parlament mehr in Anwendung gebracht werden. Beim Ritualismus wie beim Anglikanismus überhaupt ist Inkonsequenz die grosse Schwäche des Systems. Ritualismus und Evangelicalismus sind nach bald hundertjährigem Streite

von ihrem Parteiprogramm nicht merklich abgerückt. Der erstere ist heute weit verbreitet, wenn auch noch lange nicht Sieger. Der Kampf gegen ihn scheint bei seinem hartnäckigen Glauben an die „Katholizität“ seiner Kirche aussichtslos zu sein. Gewaltmassregeln führen nicht zum Ziel. Es fragt sich nur, wie Dekan Inge für Anglikaner nahelegt, „ob die Anglikaner den Protestantismus zu dem ausbauen wollen, was er nach seiner inneren Möglichkeit ist, was er aber in Wirklichkeit noch niemals völlig war, zum Ausdruck einer christlichen Kultur auf ihrer geistigen Seite“. Es ist auch ein Zeichen der Zeit, dass modernistische Leugner der von Gott geoffenbarten Religion sich in der Lage fühlen, dem Anglikanismus heute das Rezept zu verschreiben.

Bernhardzell.

U. Zurburg, Pfr.

Die wichtigsten Aenderungen des römischen Rituale.

(Fortsetzung.)

Die Vorschriften über das heilige Bussakrament und die heilige Eucharistie.

Neu ist im Titulus de poenitentia bloss die Bestimmung über den Ort, wo die Beichte entgegengenommen werden soll. In Nummer 7 der einleitenden Rubriken wird als locus proprius die Kirche oder das öffentliche und halböffentliche Oratorium bezeichnet². Beichten von Männern dürfen auch in Privathäusern abgenommen werden. Bei Frauenbeichten ist der Beichtstuhl zu benutzen „in loco patenti et conspicuo“. Ausserhalb des Beichtstuhles Frauenbeichten abzunehmen ist nur im Fall der Krankheit erlaubt³.

Das Gebet am Anfang „Dominus sit in corde tuo“ kennt das römische Rituale nicht. Die der eigentlichen Losprechung vorangehenden Gebete „Misereatur, Indulgentiam“ und das nachfolgende „Passio Domini“ dürfen aus einem gerechten Grund ausgelassen werden. Sollten bei grossem Andrang von Kindern, die einer Zensur sicher nicht verfallen sind, eine Zeitersparnis notwendig sein, so kann man nach Ansicht von einigen Autoren auch das „Dominus noster Jesus Christus“ auslassen⁴.

Die einleitenden Nummern zum Tit. 4 über die heilige Eucharistie haben eine Erweiterung von 7 Nummern erfahren, deren Inhalt und Wortlaut dem Codex entnommen ist⁵. Unmittelbar vor und nach der heiligen Messe darf die heilige Kommunion gespendet werden, wenn der Priester „privatim celebrat.“⁶ Bei einem Amte müsste der Priester zuerst in Albe und Stola an den Altar gehen. Es ist nicht gestattet, in diesem Fall im Messgewand die heilige Kommunion zu spenden⁷. Wenn der Priester infra missam die Eucharistie austeilte, so darf er nicht so weit vom Altar sich entfernen, dass er ihn nicht mehr sehen kann⁸.

² Can. 908.

³ n. 8 und 9. Can. 909.

⁴ Siehe Linzer Quartalschrift 80 (1927) 786—788. — vgl. Can. 2230.

⁵ Ihren Inhalt siehe in den can. 867—869.

⁶ Tit. 4. cap. 1. n. 13. Can. 846 § 2.

⁷ Vergleiche Oberrheinisches Pastoralblatt 28 (1926) 71.

⁸ Tit. 4. cap. 1. n. can. 868.

Das zweite Kapitel handelt vom Spendungsritus. Die Farbe der Stola soll am Allerseelentag bei Austeilung der heiligen Kommunion violett sein. Die Diakone und Priester sollen beim Empfang der Kommunion die Stola tragen. Wenn der Diakon als minister extraordinarius¹⁰ die heilige Kommunion austeilte, so hat er den gleichen Ritus zu beobachten wie der Priester. Er wird also am Schluss auch den Segen spenden. Beim Ritus der Krankenkommunion findet sich die gleiche Rubrik. Er wird also dort auch den vorgesehenen eucharistischen Segen spenden und auch, wie es in manchen Teilen unseres Bistums üblich ist, auf dem Weg die niederknienenden Gläubigen segnen.

Im 3. Kapitel des Tit. 4 spricht das Rituale von der Osterkommunion. Die Vorschriften des neuen Rechtes sind wiedergegeben¹¹. Entsprechend dem Codex i. c. wird folgende Bemerkung eingeführt: „Obligatio praecepti communionis sumendae, quae impubes gravat, in eos quoque ac praecipue recidit, qui ipsorum curam habere debent, idest in parentes, tutores, confessarium, institutores et parochum“¹².

Die Vorschriften, welche die Krankenkommunion betreffen, sind sehr erweitert und den modernen Bedürfnissen angepasst worden. Neben den schon bekannten und meistens im neuen Recht festgelegten Verfügungen der 13 ersten Nummern, wo besonders die feierliche Uebertragung des Allerheiligsten beschrieben ist, interessiert uns die neue Anweisung, wie die geheime Uebertragung der heiligen Eucharistie geschehen soll. Can. 847 sagt, dass die Krankenkommunion öffentlich gebracht werden soll, wenn nicht eine gerechte und vernünftige Ursache etwas anderes rate. Daraus entstand dann namentlich in Spanien die Frage, wem die Entscheidung zustehe, ob die in diesem Canon geforderten Gründe zur privaten Krankenkommunion vorhanden seien. In einer Vollsitzung der S. C. de sacramentis am 16. Dezember 1927 wurde folgendes entschieden: „Es steht nicht dem einzelnen Priester, der die Krankenkommunion überbringt, sondern dem Ordinarius loci zu, zu entscheiden, ob gerechte und vernünftige Gründe gegeben sind, die heilige Kommunion Kranken privatim zu überbringen. Es wird aber die Weisung beigefügt: „Wenn nach allgemeiner Erfahrung und Ansicht in einer Diözese oder einem einzelnen Ort keine Bedenken gegen die private Krankenkommunion bestehen, so mögen sich die Ordinarien in acht nehmen, dass nicht durch allzu bündige und allgemeine Weisungen, welche die öffentliche Ueberbringung praeceptiv machen, oder indem sie sich die Erlaubnis zur privaten Ueberbringung für jeden einzelnen Fall vorbehalten, Kranke des Trostes der oftmaligen und täglichen Kommunion verlustig gehen“¹³. Der Priester soll unter seinen Kleidern immer die weisse Stola tragen, das Allerheiligste in einer Bursa auf der Brust verwahren, die er um den Hals befestigt. Er gehe nie allein, sondern sei wenigstens immer von einem Gläubigen begleitet¹⁴. Im Krankenzimmer ziehe er das Super-

¹⁰ Can. 845 § 2.

¹¹ Can. 859.

¹² Can. 860.

¹³ Dekret der Sakramentenkongregation vom 5. Januar 1928. A. A. S. XX, 81 ss. Schweiz. Kirchenztg. 1928, S. 99.

¹⁴ Diese Vorschrift kann bei uns durch eine legitime Gewohnheit als ausser Kraft gelten.

pelliz an, wenn er es nicht schon vorher (unter einem Mantel) verborgen trug¹⁵. Der Bischof kann sogar erlauben, dass bei grosser Entfernung von einer Kirche auch Gesunde mit den Kranken im Haus die heilige Eucharistie empfangen¹⁶.

Die Spendung der heiligen Krankenölung und die Seelsorge der Kranken und Sterbenden. Die Beerdigung.

Der Titulus 5 handelt von der letzten Oelung. In den einleitenden Vorschriften ist n. 4 neu aus dem Codex herübergenommen. Der Pfarrer soll das heilige Oel von seinem Ordinarius beziehen und es nicht ohne hinreichenden Grund und ohne Erlaubnis des Ordinarius in seinem Haus aufbewahren¹⁷. Die Spendung dieses Sakramentes ist Pfarrecht. Der Pfarrer ist dazu ex iustitia verpflichtet, jeder andere Priester ex caritate. Die Altersschwäche (senium) wird ohne weitere Klausel der schweren Krankheit gleichgestellt¹⁸. Wenn mehrere Kranke im gleichen Zimmer die heilige Oelung empfangen, so werden die Gebete vor und nachher in der Mehrzahl, die Form des Sakramentes aber über jeden besonders gebetet¹⁹. Die Unctio lumborum vel renium ist im neuen Recht ganz in Wegfall gekommen²⁰. Die vom heiligen Offizium im Jahre 1906 vorgeschriebene Kurzformel für Notfälle „Per istam sanctam unctionem indulgeat tibi Deus, quidquid deliquisti“ ist nun auch in das Rituale aufgenommen²¹. Die beiden Kapitel über Kranken und Sterbendenseelsorge sind sich wesentlich gleich geblieben. Für die Spendung des Sterbeablasses ist die bekannte kurze Form vorgesehen²².

Die einleitenden Vorschriften über das Begräbniswesen sind nach den Can. 1203—1242 eingehend geordnet. Im Begräbnisritus ist neu bestimmt, dass das einleitende „Si iniquitates“ und Ps. 129 ohne Gesang zu beten seien. Auch der Diakon kann mit Erlaubnis des Pfarrers oder des Ordinarius die Beerdigung nach dem ganz gleichen Ritus vornehmen, gegebenenfalls auch die Segnung des Grabes vollziehen²³.

Im Totenoffizium soll das Requiem aeternam am Schluss der Psalmen immer im Plural gebetet werden. Neu ist die Erlaubnis, bei Beerdigungen nur eine Nocturn ohne die Laudes zu beten²⁴.

Kriens.

Dr. J. Meier.

(Schluss folgt.)

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 13 vom 20. Dezember 1928.

Dieses letzte Heft des Jahrgangs 1928 enthält u. a. den Bericht über das am 17. Dezember 1928 abgehaltene geheime Konsistorium.

Die Kongregation für die orientalische Kirche publiziert ein Dekret, wonach der Uebertritt von

einem Ritus zum anderen, der nach Can. 98 § 3 nur vom Apostolischen Stuhl erlaubt werden könnte, fortan auch von den Apostolischen Nuntien, Internuntien oder Delegaten bewilligt werden kann. Nur, wo kein solcher Vertreter des Hl. Stuhles residiert oder wenn ein Priester übertreten will, verbleibt es bei dem bisherigen Rechte, dass nämlich die Erlaubnis bei der Kongregation für die orientalische Kirche eingeholt werden muss.

Nr. 1 vom 15. Januar 1929.

Diese Nummer der Acta bringt an erster Stelle die Konstitution „Auspicientibus nobis“, durch die aus Anlass des fünfzigjährigen Priesterjubiläums des Hl. Vaters ein ausserordentliches Jubeljahr ausgeschrieben wird. (s. den Text der Bulle in Kirchenztg. Nr. 3.)

In einem an den spanischen König Alphon XIII. gerichteten Schreiben erneuert Pius XI. die Indulte der sog. „Bulla cruciata“ für das spanische Reich für 12 Jahre.

Durch ein Dekret der Ritenkongregation wird der seit unvordenklicher Zeit der Seligen Irmengard, Aebtissin von Frauenchiemsee (Bayern), einer Tochter des Königs Ludwig des Deutschen, erwiesene Kult bestätigt und erlaubt.

V. v. E.

Aus der Praxis, für die Praxis. Krankenkomunion.

Antwort auf eine Anfrage aus Seelsorgskreisen.

Im Direktorium der Diözese Basel sind Seite 155 die Bestimmungen angegeben, welche nach allgemeinem Rechte Geltung haben für die hl. Kommunion der Kranken, die nicht nüchtern sein können. Der bettlägerige Kranke, der schon einen Monat lang krank ist und nicht vor der Genesung steht, darf ein- bis zweimal wöchentlich kommunizieren, auch wenn er vorher eine Medizin oder etwas Flüssiges genossen hat. Er hat sich nach dem Rate des Beichtvaters zu richten.

Für solche, welche schwer krank sind, aber das Bett nicht hüten können oder einige Stunden täglich aufstehen können, gilt nach einer Auslegung der Konzilskongregation das gleiche Recht, wenn sie nach dem Urteil des Arztes nicht nüchtern bleiben können. Wir machen jedoch aufmerksam, dass hier die Voraussetzungen verschärft sind. Es müssen Schwerkranke sein, die das Nüchternsein nach ärztlichem Urteil nicht halten können. Die Frage, wo diese zweite Art von Kranken die hl. Kommunion empfangen können, ist im kirchlichen Entscheid nicht berührt und ist auch von keiner Bedeutung. Wenn man sich an die verschärften Bestimmungen der Konzilskongregation hält, sind die notwendigen Grenzen von selbst gezogen. Wir können in diesem Punkt Vermeersch nicht zustimmen, der allgemein meint, es sei nicht vorausgesetzt, dass eine schwere Krankheit vorliege (Theologia moralis. 1. Aufl., 3. Bd. S. 320). In diesem Sinne möchten wir auch eine wertvolle Einsendung eines Herrn Pf. in Nr. 51 (1928) der Kirchenzeitung näher erklären und besonders den dort ausgesprochenen Gedanken, man dürfe die hl. Kommunion in diesem Falle wöchentlich zwei- bis dreimal spenden, berichtigen.

Luzern.

Prof. Dr. Renz.

¹⁵ Tit. 4. cap. 4. n. 29.

¹⁶ A. A. S. XX, 79—81; Kirchenztg. 1928, S. 99.

¹⁷ Can. 735.

¹⁸ Tit. 5. cap. 1. n. 8. Can. 940 § 1.

¹⁹ Tit. 5. cap. 1. n. 22.

²⁰ Can. 947 § 2.

²¹ Tit. 5. cap. 1. n. 21.

²² Cap. 4. n. 7.

²³ Tit. 4. cap. 3. n. 19.

²⁴ Ibidem n. 16.

Muss das Dekret „Quam singulari“ über die Frühkommunion der Kinder den Gläubigen noch immer vorgelesen werden?

Im Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari“ vom 8. August 1910 über die Kinderkommunion wird am Schluss der Wille des Papstes Pius X. kundgetan, dass dieses Dekret alljährlich zur Osterzeit in der Volkssprache dem Volke vorgelesen werde.

Muss diese Vorschrift noch immer eingehalten werden?

Das Dekret muss nicht, ja darf selbst nicht mehr vorgelesen werden.

Can. 22 verfügt, dass das spätere Gesetz das frühere abschafft, wenn es die ganze Materie des früheren Gesetzes vollständig neu ordnet. Die für die Kinderkommunion geltenden Gesetze werden nun in Can. 854 (vgl. dazu Can. 853 und 860) aufgestellt. Die ganze Materie wird gesetzlich geregelt und zwar auch zum Teil neu geregelt. Ein Vergleich des dispositiven Teils des Dekrets „Quam singulari“ ergibt ganz klar, dass dieser dispositive (praktisch massgebende) Teil des Dekrets „Quam singulari“ für die Fassung der Canones zwar zugrunde gelegt und dass die Bestimmungen des Dekrets im Wesentlichen in das Gesetzbuch der Kirche übernommen wurden, zugleich aber präzisiert und in einigen Punkten auch ergänzt und selbst abgeändert worden sind.

Der Can. 854 unterscheidet scharf zwischen den in Todesgefahr sich befindenden Kindern und den nicht in dieser Gefahr sich befindenden Kindern, ein Unterschied, der sich im Dekret nicht findet. Im Dekret wird für die Kinder ein kindliches Verständnis der „fidei mysteria necessaria necessitate medii ad salutem“ gefordert; der Codex ist für die in Todesgefahr schwebenden Kinder präziser und verlangt von ihnen nur, dass sie den Leib Christi von der gewöhnlichen Speise unterscheiden können und ihn ehrfürchtig anbeten. Der Codex betont ferner den Unterricht der übrigen nicht schwerkranken Kinder eindringlicher als das Dekret: „extra mortis periculum plenior cognitio doctrinae christiana et accuratio praeparatio merito exigitur“, fordert aber im Einklang mit dem Dekret für diese als wesentlich auch nur die Kenntnis der heilsnotwendigen Wahrheiten „pro suo captu“.

In einem Punkte ergänzt und ändert das kirchliche Gesetzbuch sogar das Dekret: es gibt dem Pfarrer in Can. 854 § 5 ausdrücklich ein **Oberaufsichtsrecht** über die Frühkommunion der Kinder: „Parocho autem est officium advigilandi, etiam per examen, si opportunum prudenter iudicaverit, ne pueri ad sacram synaxim accedant ante adeptum usum rationis vel sine sufficienti dispositione.“ Dadurch wollte der kirchliche Gesetzgeber offenbar Missbräuchen steuern und eine Ausschaltung des Pfarramtes bezüglich der Kinderkommunion verhindern.

Andererseits darf nicht übersehen werden, dass der Codex allsogleich auch die Pflicht des Pfarrers betont, dafür zu sorgen, dass die Kinder, die den Gebrauch der Vernunft erlangt haben und genügend vorbereitet sind, möglichst bald („quamprimum“) mit der göttlichen Speise genährt werden.

Zur Lösung der vorliegenden Frage ist ausser den schon angeführten Canones noch Can. 6 n. 6 heranzuziehen, der festsetzt, dass alle disziplinären Gesetze, die im Codex weder explicite noch implicite enthalten sind, alle Rechtskraft verloren haben, es sei denn, es handle sich u. a. um ein göttliches, sei es positives oder natürliches, Gesetz. Wir wollen hier die Frage, in welchem Sinn die Frühkommunion als göttliches Gesetz zu gelten habe, nicht wieder aufwerfen. Sicher ist, dass manche Vorschriften des Dekrets „Quam singulari“ disziplinärer Natur sind. Sind sie nicht in den Codex aufgenommen, so sind sie abgeschafft. Verstärkt wird unsere Auslegung noch dadurch, dass die Dekrete des Hl. Stuhles über die tägliche und öftere Kommunion ausdrücklich im Codex, in Can. 863, erwähnt sind, das Kinderkommuniondekret aber nicht.

Das Dekret der Sakramentenkongregation „Quam singulari“ über die Kinderkommunion muss also nicht mehr dem Volke vorgelesen werden, ja darf es nicht mehr, da es durch das inzwischen in Kraft getretene Rechtsbuch der Kirche präzisiert und in einigen Punkten modifiziert und ergänzt worden ist.

Es bleibt jedem Pfarrer unbenommen, eine genaue Uebersetzung der die Kinderkommunion regelnden Canones dem Volke vorzulesen und damit würde derselbe Seelsorgezweck erfüllt, der früher durch das Vorlesen des Dekrets erreicht werden sollte.

V. v. E.

„Wenigstens für Millionäre?“

Die bekannten Artikel des „Luzerner Tagblatt“ über die moderne Ehekrise und die zustimmende und wohlwollende Stellung des liberalen Blattes zu der in den Büchern von Lindsey-Evans gemachten Ehereformvorschlägen im Sinne der sog. „Kameradschaftsehe“ haben weit über den Kanton Luzern hinaus berechtigtes Aufsehen erregt (s. Nr. 2 der „Kirchenzeitung“: „Die ‚Mitarbeiterin‘ des ‚Luzerner Tagblatt‘“ und Nr. 5 unter „Kirchenchronik“.)

Zur moralischen Beurteilung dieser Kameradschaftsehe genüge es ihre Definition bekannt zu geben, wie sie von Lindsey selbst im ersten Satz seines Vorwortes zum Buche „Die Kameradschaftsehe“ aufgestellt wird:

„Unter Kameradschaftsehe verstehe ich eine rechtskräftig geschlossene Ehe mit gesetzlich anerkannter Geburtenkontrolle und dem Recht für kinderlose Paare, sich mit beidseitiger Einwilligung jederzeit scheiden lassen zu können, ohne dass für gewöhnlich Unterhaltsbeiträge zu zahlen sind.“ — Unter „Geburtenkontrolle“ ist nach allen folgenden Ausführungen des Buches Konzeptionsverhinderung zu verstehen, bis dass das betreffende „Ehepaar“ findet, dass es zu einander passe und sich nicht vorher scheiden lässt. Das ganze Bestreben der Ehereform Lindsey geht dahin, dass eine solche „Kameradschaft“ gesetzlich als eine eigentliche Ehe anerkannt werde. Dass eine solche „Ehereform“ — sie ist im bolschewistischen Russland bereits eingeführt — allen christlichen Moralbegriffen und auch der Ehegesetzgebung aller zivilisierten Staaten ins Gesicht schlägt, braucht nicht weiter begründet zu werden. In einem entschuldigenden Artikel,

dem im „Vaterland“ von autoritativer Seite schon die gebührende Antwort gegeben wurde, glaubte aber das „Tagblatt“ auskneifen zu können mit der „Feststellung“, dass in dem angegriffenen Artikel nichts gestanden „als was der Amerikaner Lindsey in seinem schon oft erwähnten Buche als mögliche Rettung vorgeschlagen“ (!). Wenn das „Luzerner Tagblatt“ dann zur Entschuldigung noch vorbringt, ein „katholisch-klerikales Blatt“ habe auch den „hohen sittlichen Ernst“ des Buches von Lindsey anerkannt, so ist das höchstens ein Beweis, dass nicht nur ihm einmal eine — Dummheit passieren kann.

Es ist genügend festgestellt worden, dass es sich bei den kanonischen Eheprozessen nicht um Scheidungen, sondern nur um die gerichtliche Feststellung handeln kann, dass die betreffende Ehe ungültig geschlossen worden ist.

Wir wollen aber noch ein „Argument“ des „Luzerner Tagblatt“ näher beleuchten. Es meint nämlich bezüglich des Eheprozesses Marconi, es sei durch Urteil des päpstlichen Appellationsgerichts, der römischen Rota, der „Zeit- und Probeehe“ Tür und Tor geöffnet worden. „Wenigstens für Millionäre!“

Dieser Vorwurf wurde vom amtierenden Dekan der Rota, Mgr. Massimo Massimi, in der gewohnten Audienz beim Hl. Vater anlässlich der Eröffnung des vatikanischen Gerichtsjahres, am 1. Oktober 1927, in folgenden Ausführungen zurückgewiesen:

„Die Prozesse, die vor unserem Gerichtshof geführt werden, sind auch nicht ein Privileg der Reichen. Den Armen wird kostenlose Verteidigung und Erlass der Spesen, vor allem der Druckkosten, gewährt, für die dann der Hl. Stuhl aufkommt, welche Ausgaben die bescheidenen Taxen, die für die bezahlten Prozesse gefordert werden, fast ganz aufzehren. Im verflossenen Gerichtsjahr hat die Rota 55 Urteile gefällt, von denen 45 Ehefälle betrafen. Das Urteil lautete nur in 28 Fällen zugunsten der (auf Ungültigkeit der Ehe) klagenden Partei. Und wenn man die Einteilung der Prozesse in solche, in denen die Kosten von den Parteien getragen („Cause di pagamento“) und solche, die kostenfrei waren („Cause di gratuito patrocinio“) ins Auge fasst, so geht hervor, dass die Zahl der kostenfreien Prozesse jener der bezahlten Prozesse durchaus nicht nachsteht und ebenso der Prozentsatz der Urteile auf Ungültigkeit.

Diese Erklärung des Dekans der Rota wurde im päpstlichen Amtsblatt, den „Acta Apostolicae Sedis“ (1927, S. 355) veröffentlicht. Der Papst drückte dem Gerichtshof in der besagten Audienz seine volle Befriedigung für seine Rechtsprechung aus und forderte ihn auf, weiter das Wort Bussuets wahrzumachen, der das Wort von der „position privilégiée des pauvres dans l'Eglise“ geprägt hat. Can. 1914 sieht übrigens ausdrücklich vor, dass die Prozesse von Armen kostenfrei geführt werden müssen.

Von Interesse mag es weiter sein, dass das höchste römische Appellationsgericht, die „S. Romana Rota“, international zusammengesetzt ist. Es sitzen zur Zeit neben sieben Italienern ein Franzose, ein Engländer, ein Reichsdeutscher und ein Pole im Gericht. Darunter befinden und befanden sich Gelehrte von internationalem Ruf. Es seien genannt: der frühere Universitätsprofessor in Freiburg

i. Br., Dr. Heiner, Prälat Perathoner, früherer Wiener Hofburgpfarrer, ferner der französische Kanonist Mgr. Many, Mgr. Sebastianelli, der jetzige Kardinalbischof Lega, Männer, die über dem schmutzigen Verdacht der Bestechlichkeit weit erhaben sind.

Welche Weltanschauung ist übrigens mammonistischer als der vom „Luzerner Tagblatt“ vertretene Liberalismus mit seiner Parole „Enrichissez vous!“, seinem wirtschaftlichen Manchestertum und seinem „Laissez faire, laissez passer“, die den furchtbarsten Pauperismus, eine wahre Aussaugung der Arbeiterklasse zur Folge hatten? Es ist gerade ein Verdienst des vom „Luzerner Tagblatt“ beschimpften Pfarrers Meyer von Emmen, in seinen volkstümlichen Broschüren diesen plutokratischen Charakter des Liberalismus nachgewiesen zu haben.

Die persönlichen Verhältnisse Marconis kennen wir nicht. Auch ein erfolgreicher Erfinder könnte bis über die Ohren in Schulden stecken und erst recht ein Herzog Marlborough. Dass die Advokaten auch bei kanonischen Eheprozessen Geld verdienen, kann die Kirche nicht hindern; selbst liberale Advokaten verschmähen es, wie wir wissen, nicht, sich solcher Fälle anzunehmen. V. v. E.

Kirchlicher Volksgesang in der Diözese Basel.

Zur gemeinsamen Uebung sind für das laufende Jahr mit oberhirtlicher Genehmigung folgende Lieder aus dem „Laudate“ bestimmt worden: 1. O süssester der Namen all' (Nr. 44). 2. Veni Creator (Nr. 63). 3. Es ragt ein hehrer Königsthron (Nr. 84). 4. Ave Maria, du Rose (Nr. 92).

Das Officium sanctissimi Nominis Jesu ist fast unermüdlich in der Aufforderung, diesen heiligsten Namen zu preisen, zu verehren, zu lieben. „Nec enim aliud nomen est sub coelo datum hominibus, in quo oporteat vos salvos fieri“, lehrt uns der Apostelfürst. Darum singt der Allelujavers: „Benedicat omnis caro nomen sanctum ejus.“ Die Liebe und Ehrfurcht vor dem heiligsten Namen wollen wir durch das Lied „O süssester der Namen all'“ in die Herzen des Volkes hineinsingen. Es schliesst sich textlich eng an die Gedanken des Offiziums an, lässt sich in Predigt und Unterricht vorzüglich verwenden und dürfte ein eigentliches Schutzlied werden gegen die Gefahren, die der heutigen Jugend vom Sozialismus drohen („Kinderfreunde“), denn: „Omnis qui invocaverit nomen Domini, salvus erit.“

Nr. 63 wurde gewählt, um den choralen Volksgesang zu fördern. Es ist ein Stück aus dem alten Liederschatz der Kirche, Rhabanus Maurus, Abt von Fulda und später Erzbischof von Mainz († 856) gilt als Verfasser. Die Melodie des „Veni Creator“ bietet für Volksgesang keine Schwierigkeit. Man Sorge für möglichst beschwingten Vortrag!

Die Grundgedanken des Christkönigsfestes hält Nr. 84 „Es ragt ein hehrer Königsthron“ fest. Domkapitular Cohen in Köln, ein Kirchenmusiker von hohem Ansehen, ist der Schöpfer des musikalischen Kleides. Das, besonders gegen den Schluss, schwungvolle Lied eignet sich als Endgesang bei kirchlichen Festlichkeiten vorzüglich.

„Ave Maria, du Rose“ bildet textlich und musikalisch eine willkommene Bereicherung und Hebung des marianischen Liederschatzes. Wie hebt sich dieser Gesang so vorteilhaft ab von dem süsslichen Geklimper und Schmachten gewisser Marienlieder. In Kreitmaiers Weise begegnet uns jener frische männliche Geist, wie ihn der Choral liebt, der Text ist der Melodie ebenbürtig.

Die vorgenannten Lieder sollen von allen Schichten der Bevölkerung geübt und fleissig gesungen werden, das

bezweckt die Ausschreibung. Nur wo der Klerus selbst Hand ans Werk legt, wird der Volksgesang Fortschritte machen. Das kirchliche Volkslied sollte noch viel mehr mit dem Religionsunterricht verbunden werden. Wir verweisen auf folgende Hilfsmittel, die reiche Anregung bieten: Rudolf Ferdinand, Erklärung zu 62 Kirchenliedern, Verlag Herder, Freiburg und Rensing Georg, Die Behandlung katholischer deutscher Kirchenlieder, Verlag Bachem, Köln. Mit voller Berechtigung schreibt Rensing im Vorwort: „Soll die Anbetung Gottes, durch den Gesang in der Volkssprache zum Ausdruck gebracht, „im Geiste und in der Wahrheit“ geschehen, soll das Kirchenlied den Christen mit dem vollen Gehalt seiner erzieherischen Kraft erfassen und für ihn als ein unvergleichlicher Born edler Herzensfreude und tatkräftiger Begeisterung, reichen Trostes und

grossen Gottvertrauens sich erweisen, dann müssen Kirche und Schule dem Texte eine sorgfältige, Licht und Wärme erzeugende Behandlung angedeihen lassen.“

Friedr. Frei, Diözesanpräses.

Briefkasten des Verlages.

An die hochwürdige Geistlichkeit!

Ein Pfarrherr benötigt eine Neuauflage der Büchlein für die *Bruderschaft zum guten Tode*. Sollten anderswo auch welche benötigt werden, so könnten durch gemeinsame Erstellung Kosten erspart werden. Allfällige Reflektanten sind gebeten, sich an uns zu wenden.

Räber & Cie., Luzern.

Tarif pr. einspaltige Nonpareill Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Insetate: 19 Cts
14 | Einzelne : 24 Cts
Halb-Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN. Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Aannahme spätestens Dienstag morgens.

Tochter

27 Jahre alt sucht Stelle als Pförtnerin in Kloster oder als Haushälterin in Pfarrhaus. Referenzen zu Diensten. Adresse zu erfragen unter **W. O. 270** bei der Expedition.

Haushälterin

gesetzten Alters, erfahren in allen vorkommenden Haus- und Gartenarbeiten, Kirchenwäsche und Kirchenstickereien **wünscht Stelle** in geistliches Haus.

Adresse zu erfragen unter **N. St. 269** bei der Expedition

Stellengesuch.

Tüchtige, rechtschaffene Person gesetzten Alters, gute Köchin, welche mehrere Jahre bei geistlichem Herrn in Stellung war und infolge Aufhebung der Haushaltung desselben Herrn die Stelle verlassen musste, sucht gelegentlich oder auf Frühjahr selbständige Stelle zu einem oder mehreren geistlichen Herren. Dieselbe verrichtet auch gerne Gartenarbeiten und ist in der Krankenpflege gut erfahren. Gute Zeugnisse zu Diensten.

Adresse zu erfragen unter **Z. K. 268** bei der Expedition.

Kellereien Hotel Raben

Luzern

Depositär für die
Weine aus der

Abtei Muri-Gries-Bozen.

Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der
**Kgl. Ungar. Staatskellerei
Budafok.**

Bekannt für gewissenhafteste
Bedienung.

Für Hochzeiten und Anlässe
schöne Säle.

Besitzer: **C. Waldis.**

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Meßweine

sowie Tisch- und Spezialitäten

in **TIROLERWEINEN**
empfehlen in guter und
preiswürdiger Qualität.

P. & J. Gächter

Weinhandlung z. Felsen-
burg, **Altstätten**, Rheint.
Beidigte Messweinlieferanten. Telephon 62

Verlangen Sie Preisliste und
Gratismuster

III Komplette Tabernakel- Cassetten

nach gegebenen u.
eigenen Entwürfen
Kelch- und

Archiv-Schränke

Einmauer-Cassetten
liefert in feiner Aus-
führung u. äusserst
billige Berechnung

A. Griesemer-Gisler,
Bau- und Kunstschlosserei

ALTDORF.

Seriöse

Tochter

sucht Stelle in Pfarrhaus neben Köchin, um sich in Haushalt und Küche noch besser auszubilden. Stadtverhältnisse bevorzugt. Adresse zu erfragen bei der Expedition. **S. X. 271**

Messweine

Traminer- Weisswein

Traminer- Riesling

courante Tischweine, prima
Qualität, preiswürdig emp-
fehlen der hochw. Geistlichkeit

Landolt-Hausers Söhne,
Wein-Import, Glarus.
Beidigte Messweinlieferanten.

ALLE BÜCHER GEBR. J. & F. HESS BASEL 1

Original-Einbanddecken

für die

„Schweiz. Kirchenzeitung“

sind à Fr. 2.50 zu beziehen vom

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Restaurierung

von allen, schadhafte Gemälden, sowie Neuausführung von kirchlichen Gemälden, Porträts, Landschaften, in allen Techniken, nach selbständigen Entwürfen, ferner die Anfertigung von farbigen Entwürfen zu Glasgemälden in gediegen künstlerischer Ausführung, auch kirchliche Dekorationsmalerei und Vergoldung übernimmt zu billigsten Preisen

August Müller (g.i. Warth.)
akademisch geb. Kunstmaler in Wil, Kt. S. Gallen.

Beste Referenzen
stehen zu Diensten.



**Kirchenbedarf
LUZERN**
J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Gebetbücher

sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & Cie., LUZERN

Drucksachen liefern billigst
Räber Cie.



Meßkännchen u. Platten

in Glas und Metall,

Purifikationsgefäße

Hostiendosen

Weihwasserbecken

Weihwasserkessel

finden Sie in grosser Auswahl preiswert bei

Anton Achermann
Kirchenartikel u. Devotionalien
LUZERN, St. Leod. gar.

Erstklassige,
zeitgemässe
Originalarbeiten

SWB

BURCH

GOLDSCHMIED, LUZERN
ALPENSTRASSE - MUSEUMPLATZ

**RATIONELL ORGANISIERTER
BETRIEB**

Darum niedrige Preise

Religiös gesinnte Tochter, die sich der **Kranken-**
Mütter- und Kinder-Pflege widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich aprob. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

Auto-Garagen

doppelwandig, heizbar, demontabel,
seit 15 Jahren bewährte Bauart



	Länge	Breite	Höhe	Preis
	cm	cm	cm	Fr.
Nr. 1	360	240	250	900.—
Nr. 2	480	240	250	1100.—
Nr. 3	480	300	250	1200.—
Nr. 4	600	300	250	1400.—

Preise ab Fabrik — Lieferbar sofort

Nähere Auskunft durch

Eternit A.-G., Niederurnen

Inserate haben sichersten Erfolg in der **Kirchenzeitung**

CLICHÉS
ALLER ART LIEFERT F. SCHWITTER
BASLER CLICHÉ-FABRIK
ALLSCHWILERSTR. 46 BASEL TELEPHON: 5645

ADOLF BICK

Altbekannte Werkstätten für

Kirchliche Goldschmiedekunst

Gegr. 1840 WIL ST. GALLEN

empfiehlt sich für

Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.

Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz

studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe
von Chur, St. Gallen und Basel.

Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige
technische Schule (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelschule**.

Nach Ostern Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und
eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse
obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt
ntgegen **Das Rektorat.**



Offene Qualitäts-Weine
weiss und rot

Mess-, Tisch- und Krankenweine

Import direkt von den Produzenten selbst

Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener
Chianti rot, weiss süss, etc.

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beeidigt für Messwein-Lieferungen seit 1903.

Soeben erschien:

DAS PRIESTERSEMINAR DER DIÖZESE BASEL

1828—1928

Von J. Müller, Regens, Luzern.

Mit 27 Illustrationen.

RÄBER & CIE., LUZERN

Wir erstellen

Vielhörer- Anlagen für Schwerhörige

in Kirchen, Versammlungslokalen etc

Unerreichte Lautübertragung!
Unauffällige Installationen!

Nähere Auskunft und kostenlose Vor-
führung durch

Wechlin-Tissot & Co., Zürich

Bahnhofstrasse 74.

Gegründet 1877